

# Kantonsratsbeschluss

Vom 26.01.2022

Nr. RG 0234/2021

## Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2022

---

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. November 2021  
(RRB Nr. 2021/1704)

beschliesst:

### I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985<sup>2)</sup>  
(Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

#### § 26 Abs. 8 (neu)

<sup>8</sup> Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Artikel 653s bis Artikel 653v des Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911<sup>3)</sup> geleistet werden, nur, soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbandes übersteigen.

#### § 32 Abs. 1

<sup>1</sup> Steuerfrei sind

- q) (neu) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020<sup>4)</sup>.

#### § 34 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere

- f) (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>2</sup> Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a) (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;  
b) (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;  
c) (neu) Bussen und Geldstrafen;  
d) (neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

<sup>3</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 2 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [614.11](#).

<sup>3)</sup> SR [220](#).

<sup>4)</sup> SR [837.2](#).

- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

*§ 92 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)*

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- a) *(geändert)* eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern;  
 f) *(geändert)* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;  
 g) *(neu)* gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>3</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a) *(neu)* Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;  
 b) *(neu)* Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;  
 c) *(neu)* Bussen;  
 d) *(neu)* finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

<sup>4</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 3 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder  
 b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

*§ 111 Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

*§ 113 Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

*§ 239 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung gelten die §§ 229-232. Hat der Empfänger innert fünf Jahren mehrere Zuwendungen vom gleichen Schenker erhalten, bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen.

<sup>2</sup> Von jeder Zuwendung werden 14'100 Franken abgezogen. Macht ein Schenker mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, so wird dieser Abzug innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats  
Nadine Vögeli  
Präsidentin

Markus Ballmer  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

### **Verteiler**

Finanzdepartement  
Steueramt (20)  
Amt für Finanzen  
Staatskanzlei (eng, rol, ett)  
Amtsblatt (Referendum)  
GS, BGS  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste (2050/2022)